

## **Teil E: Rechtliche Möglichkeiten zum Eingriff in bestehende Wasserrechte**

## Inhaltsverzeichnis Teil D

1	Problemstellung / Auftrag.....	89
2	Situation in der Schweiz.....	89
3	Situation im Fürstentum Liechtenstein .....	90
4	Situation im Vorarlberg.....	90
5	Fazit .....	91

## **1 Problemstellung / Auftrag**

Im Rahmen der bisherigen Abklärungen der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) ist festgestellt worden, dass durch die Betriebsweise von Wasserkraftwerken im Einzugsgebiet des Alpenrheins zum Teil ausgeprägte Schwankungen des Wasserstandes (Schwall/Sunk- Verhältnis) auftreten. Diese starken und periodischen Schwankungen im Abflussregime des Alpenrheins wirken sich negativ auf die Lebensbedingungen der im Gewässer befindlichen Lebewesen und Mikroorganismen aus. Im Rahmen der Studie „Mögliche Massnahmen und deren Auswirkungen zur Schwallreduktion oder/und zur Abminderung von Hochwasserspitzen“ soll abgeklärt werden, ob ein rechtlicher Spielraum besteht, um in bestehende Wasserrechte einzugreifen.

### **Vorgehen**

Die Projektgruppe Energie (PGE) hat in allen betroffenen Ländern und Kantonen Stellungnahmen zu dieser Frage eingeholt. Die wesentlichen Erkenntnisse daraus werden im Folgenden wiedergegeben.

## **2 Situation in der Schweiz**

Gemäss Art. 43 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes (WRG) verschafft die Konzession dem Konzessionär nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohl erworbenes Recht auf die Nutzung des Gewässers. Wohl erworbene Rechte sind vermögenswerte Ansprüche eines Privaten gegenüber dem Staat. Sie zeichnen sich durch ihre besondere Rechtsbeständigkeit aus, stehen unter dem Schutz der Eigentumsgarantie sowie dem Prinzip des Vertrauensschutzes und sind grundsätzlich auch durch Gesetz nicht änderbar. Der Umfang des wohl erworbenen Rechtes wird durch die Wasserrechtskonzession bestimmt. Das einmal verliehene Nutzungsrecht kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen volle Entschädigung entzogen werden. Der Entzug oder die Beschränkung eines wohl erworbenen Rechtes ist nach der herrschenden Auffassung zulässig, wenn die Voraussetzungen für einen Eingriff in die Eigentumsgarantie erfüllt sind: Der Eingriff ins wohl erworbene Recht muss sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen, im öffentlichen Interessen liegen und verhältnismässig ausfallen. Er hat im Rahmen eines Enteignungsverfahrens stattzufinden und ist voll zu entschädigen.

Eine mögliche gesetzliche Grundlage für einen solchen Eingriff bilden die Bestimmungen über die Restwassersanierung im Gewässerschutzgesetz (GSchG). Gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG muss ein Fliessgewässer, welches durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst wird, unterhalb der Entnahmestelle nach den Anordnungen der Behörde so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist. Weitergehende Sanierungsmassnahmen sind nach Art. 80 Abs. 2 GSchG nur dann anzuordnen, wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. Ein solcher weitergehender Eingriff ist immer entschädigungspflichtig. Was die Arten möglicher

Sanierungsmassnahmen betrifft, so kommen nicht nur „*die in geringem Masse möglichen Dotierwassererhöhungen*“ in Frage „*sondern vor allem bauliche und betriebliche Massnahmen, die in gewissen Fällen entscheidend zur Verbesserung der Restwassersituation beitragen können*“ (Botschaft vom 29. April 1987 zur Volksinitiative „zur Rettung unserer Gewässer“ und zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, BBl 1987 II 1061 ff., S. 1171). Als bauliche Massnahmen können beispielsweise Flussraumaufweitungen oder Schwallrückhaltebecken genannt werden. Mit der Abgabe zusätzlicher Dotierwassermengen kann eine Erhöhung des Basisabflusses erreicht werden, was letztlich zu einer Dämpfung des Schwall/Sunk-Verhältnisses in den unterliegenden Gewässern führt. Ebenso können Renaturierungen im Sinne von regionalen Flussraumaufweitungen schwallmindernd wirken, zumal sich die vom Kraftwerksbetrieb anfallenden Wassermassen innerhalb des ausgeweiteten Perimeters auf eine breitere Fläche verteilen. Uneinheitlich beantwortet wird die Frage, innerhalb welchen Perimeters Sanierungsmassnahmen angeordnet werden dürfen.

### **3 Situation im Fürstentum Liechtenstein**

Die Situation im Fürstentum Liechtenstein ist mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar, auch hier geniessen die wohlerworbenen Rechte entsprechenden Schutz. Eine Sanierung von Wasserentnahmen und Wassereinleitungen kann auf der Grundlage von Art. 66 des liechtensteinischen GSchG erfolgen, welcher sich in der Formulierung stark an Art. 80 des schweizerischen GSchG anlehnt. Allfällige Sanierungsmassnahmen sind durch die Regierung zu verfügen. Hierbei hat sie zu entscheiden, ob ein Entschädigungsfall vorliegt.

### **4 Situation im Vorarlberg**

Das Errichten und der Betrieb einer Wasserkraftanlage bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäss Wasserrechtsgesetz (WRG 1959). Liegt eine solche Bewilligung vor, stellt sie im Rahmen des Konsenses sowie für die erteilte Dauer das massgebende Recht des Betreibers zum Betrieb der Wasserkraftanlage dar. Die behördliche Abänderung (Einschränkung) einer vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung ist ausschliesslich in Anwendung des § 21a WRG 1959 möglich.

Gemäss dieser gesetzlichen Bestimmung besteht im Grundsatz die rechtliche Möglichkeit, eine erteilte wasserrechtliche Bewilligung abzuändern, wenn sich nach Erteilung der Bewilligung ergibt, dass öffentliche Interessen, trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften, nicht geschützt sind. Diesem behördlichen Eingriff hat allerdings ein eingehendes behördliches Ermittlungsverfahren unter Einbezug des Wasserberechtigten (Kraftwerksbetreibers) als Partei voranzugehen. Eine Behörde darf gemäss § 21a Abs. 3 WRG 1959 solche Massnahmen nicht vorschreiben, wenn sie unverhältnismässig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze: a) der mit der Erfüllung dieser Massnahmen verbundene Aufwand darf nicht ausser Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und

Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind; b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen; c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden; d) ein Recht zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers darf - unbeschadet der Regelung in lit. a, b und c - nur eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers das Interesse an der Aufrechterhaltung des bisherigen Ausmasses der Wasserbenutzung überwiegt und nicht durch andere, das Recht nicht einschränkende Massnahmen sichergestellt werden kann, und sich im Falle eines befristet eingeräumten Wasserbenutzungsrechtes die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse seit der Bestimmung des Masses der Wasserbenutzung gemäss § 13 Abs. 1 geändert haben.

§ 21a Abs 3 lit d WRG 1959 wird mit Ablauf des 22.12.2004 ausser Kraft treten.

## **5 Fazit**

Es entspricht dem Wesen einer Wasserrechtsverleihung in der Schweiz, dass das verfügungsberechtigte Gemeinwesen einem Kraftwerksbetreiber die Nutzung der Wasserkraft gegen entsprechendes Entgelt für eine festgelegte Dauer überlässt. An diesem (teils vertraglich ausgehandelten) Rechtsverhältnis soll aus Gründen des Vertrauensschutzes und wegen des Schutzes der Eigentumsgarantie während der Konzessionsdauer nichts verändert werden. Entsprechend restriktiv sind die rechtlichen Möglichkeiten, in ein verliehenes Wasserrecht einzugreifen, in allen drei Ländern ausgestaltet. Ein allfälliger Eingriff bedarf in jedem Falle einer genügenden gesetzlichen Grundlage. In der Schweiz ist eine solche in erster Linie in Art. 80 GSchG zu finden, welcher die Sanierung beeinflusster Fliessgewässer regelt. Im Fürstentum Liechtenstein liegt mit Art. 66 GSchG eine vergleichbare Situation vor. Im Vorarlberg können Eingriffe in bestehende wasserrechtliche Bewilligungen ebenfalls nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen wie in § 21a Abs. 3 WRG 1959 nach einem eingehenden behördlichen Ermittlungsverfahren vorgenommen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Eingriff in ein verliehenes Wasserrecht nur in ausdrücklich geregelten Fällen und unter Beachtung restriktiver Voraussetzungen gerechtfertigt ist.

